

Wiedergutmachungsrecht:

Anrechnung von Renten auf Versorgungszahlungen nach § 31 d BWGÖD

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 200 DM festgesetzt.

Berlin, den 25. März 1971

Dr. Dr. Schröcker Maetzel Dr. Raschke Dr. Korbmacher Dr. Hopf

Verkündet am 25. März 1971

Niedack Amtsrat als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 3. April 1970 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, die Bescheide vom 31. Juli 1967 und vom 2. Dezember 1968 in der Fassung des Bescheides vom 18. März 1970 dahin abzuändern, daß sich die Anrechnung der Berufsunfähigkeitsrente auf die Versorgungszahlungen nach § 31 d BWGÖD nicht auf die der Klägerin zustehenden Kinderzuschüsse erstreckt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

I.

Die Klägerin erhält auf Grund eines Bescheides vom 11. Juli 1963 Versorgungszahlungen nach § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes - BWGÖD -, jetzt geltend in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2073), wegen ihrer früheren Tätigkeit als Volksschullehrerin bei der Jüdischen Gemeinde Berlin. Sie lebt in Israel und ist verheiratet; im gemeinsamen Haushalt leben zwei in den Jahren 1950 und 1953 geborene Stiefkinder der Klägerin. Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz hatte ihr durch Bescheid vom 22. April 1963 ab 1. Mai 1960 eine Berufsunfähigkeitsrente nach § 1246 der Reichsversicherungsordnung - RVO - einschließlich eines Kinderzuschusses für die beiden Stiefkinder zugesprochen.

Das Bundesverwaltungsamt rechnete durch Bescheid vom 31. Juli 1967 mit Wirkung ab 1. Januar 1966 die Berufsunfähigkeitsrente mit 78,26 v.H. auf die Versorgungszahlungen an und forderte einen überzahlten Betrag zurück. Mit Ergänzungsbescheid vom 2. Dezember 1968 wurde der Anrechnungsbetrag auf 70,42 v.H. herabgesetzt. Durch Neuanrechnungsbescheid vom 18. März 1970 wurde der Anrechnungsbetrag auf 33,8 v.H. herabgesetzt. Nachdem die Klägerin im Februar 1968 Klage erhoben hatte, schlossen die Beteiligten am 3. April 1970 einen Teilvergleich: Nur noch 20 v.H. der Berufsunfähigkeitsrente sollte angerechnet werden; die Anrechenbarkeit der Kinderzuschüsse blieb offen; die Beklagte verzichtete auf Rückforderung etwa überzahlter Bezüge. Die Beteiligten erklärten die Hauptsache - abgesehen von der noch offenen Streitfrage - für erledigt.

Wegen teilweiser Nichterledigung beantragte die Klägerin, die Bescheide vom 31. Juli 1967, 2. Dezember 1968 und 18. März 1970 insoweit abzuändern, als bei der Anrechnung der Berufsunfähigkeitsrente auch die Kinderzuschüsse zugrunde gelegt worden sind. Sie trug vor, die Kinderzuschüsse seien nicht auf die Tätigkeit im jüdischen Dienst zurückzuführen. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab, im wesentlichen mit der folgenden Begründung: Die Kinderzuschüsse seien Bestandteil der Berufsunfähigkeitsrente. Sie ständen dem Rentenempfänger und nicht den Kindern zu. Der sozialversicherungsrechtliche Zweck der Kinderzuschüsse werde durch die teilweise Anrechnung nicht berührt. - Gegen dieses Urteil legte die Klägerin mit Zustimmung der Beklagten und mit dem Antrag auf Zulassung der Revision Revision ein. Das Verwaltungsgericht ließ die Revision zu.

Die Klägerin verfolgt das letzte Klagebegehren; sie rügt die Verletzung des materiellen Rechts. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II.

Die frist- und formgerecht erhobene Sprungrevision (§ 134 VwGO) hat Erfolg; die sozialversicherungsrechtlichen Kinderzuschüsse werden auf die Versorgungszahlungen nach § 31 d BWGöD nicht angerechnet.

Die Anrechnungsvorschrift von § 7 der Durchführungsverordnung zu § 31 d BWGöD - DVO - in der Fassung vom 2. April 1963 (BGBl. I S. 183) sagt, daß auf die Versorgungszahlungen unter anderem Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen angerechnet werden, die dem Berechtigten für denselben Zeitraum auf Grund desselben Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zustehen, aus dem er Versorgungszahlungen nach § 31 d BWGöD erhält, soweit die Renten nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen. Rechtliche Bedenken gegen diese Anrechnungsvorschrift bestehen nicht (BVerwGE 31, 330). Die Vorschrift macht, wie im Urteil BVerwGE 31, 330 dargelegt worden ist, eine Unterscheidung zwischen anrechenbaren und nichtanrechenbaren Rententeilen erforderlich. Der die Abgrenzung der Zeitabschnitte betreffende Streit über den Anrechnungsanteil ist in der Vorinstanz beendet worden. Im Revisionsverfahren ist nur noch darüber zu entscheiden, ob auch die der Klägerin zustehenden Kinderzuschüsse anrechenbar sind.

Die Kinderzuschüsse werden der Klägerin auf Grund von § 1262 Abs. 1 RVO gewährt. Das Verwaltungsgericht geht mit Recht davon aus, daß die Kinderzuschüsse ein Bestandteil der Berufsunfähigkeitsrente (§ 1246 RVO) sind; das folgt schon daraus, daß - wie es in § 1262 Abs. 1 RVO heißt - die dort genannten Renten sich "erhöhen" um die Kinderzuschüsse. Die Kinderzuschüsse rechnen aber nicht zu dem Teil der Rente, der der Klägerin auf Grund des Arbeitsverhältnisses zusteht, aus dem sie Versorgungsleistungen nach § 31 d BWGöD erhält. Kinderzuschüsse nach § 1262 RVO werden nämlich der Höhe nach ohne Rücksicht auf Zeiten

gewährt, die der Rentenempfänger in einem Arbeitsverhältnis verbracht hat oder die als Ersatzzeiten angerechnet werden; sie sind für alle Rentenempfänger gleich, ohne daß die Höhe der Rente bedeutsam ist:

Gemäß § 1262 Abs. 4 RVO beträgt der Kinderzuschuß jährlich ein Zehntel der allgemeinen Bemessungsgrundlage im Sinne von § 1255 Abs. 2 RVO. Allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne der letztgenannten Vorschrift ist ein Durchschnittswert, der einheitlich für einen dreijährigen Zeitraum vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles vorausgegangen ist, ermittelt wird. Die Höhe der Kinderzuschüsse bleibt, soweit es sich bei dem Rentenempfänger um einen anspruchsberechtigten Empfänger von Versorgungsleistungen nach § 31 d BWGöD handelt, unberührt von der Dauer seines den Anspruch auf Versorgungsleistungen auslösenden Dienstes bei einem jüdischen Dienstherrn.

Weder der Umstand, daß Kinderzuschüsse einen Bestandteil der Rente bilden, noch der Umstand, daß die Kinderzuschüsse den Rentenempfängern und nicht den Kindern zustehen (vgl. § 1262 Abs. 6 und Abs. 8 RVO), ändern etwas daran, daß hinsichtlich dieser Zuschüsse der Anrechnungstatbestand von § 7 DVO nicht erfüllt ist. Eine vergleichbare Regelung bestätigt dies: Die Nichtanrechnung der Kinderzuschüsse im Rahmen von § 7 DVO entspricht der vergleichbaren Anrechnungsregelung von § 1278 Abs. 1 RVO (vgl. auch § 1279 Abs. 1 und Abs. 4 RVO): Trifft eine Berufsunfähigkeitsrente mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, so ruht die erstgenannte Rente in den dort genannten Grenzen "ohne Kinderzuschuß"; der Kinderzuschuß wird ungekürzt gezahlt.

Wenn es auch in § 7 DVO an einer ausdrücklichen Regelung dieser Art fehlt, so kann doch wegen gleicher Interessenlage der Gedanke von § 1278 Abs. 1 RVO herangezogen werden; er bestätigt das unmittelbar aus § 7 DVO gewonnene Ergebnis schon deshalb, weil Versorgungszahlungen nach § 31 d BWGöD ohne Zuschläge berechnet werden, die den sozialversicherungsrechtlichen Kinderzuschüssen entsprechen. Eine Häufung von Leistungen, die für die Kinder bestimmt sind, tritt nicht ein.

Auf vergleichbare Regelungen auf dem Gebiet des Beamtenrechts kommt es schon deshalb nicht an, weil Versorgungszahlungen nach § 31 d BWGöD nicht nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden.

Der Klage war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zu entsprechen; bei der Fassung des Urteilsausspruchs war der erkennende Senat nicht an die Fassung des Antrags der Klägerin gebunden (§ 88 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.